

## **Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen Beschluss-Nr. 51/99 vom 15.12.99**

Der Stadtrat der Stadt Wolfen hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, und des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Regelung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

*(geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen vom 21.12.1999 mit Beschluss des Stadtrates Wolfen 248/2007 am 13.06.2007 auf der Grundlage §§ 2, 8 ff. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), jeweils in der derzeit geltenden Fassung)*

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Berufung in Funktionen
- § 8 Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr;  
spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters
- § 9 Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
- § 13 Erstattung finanzieller Einbußen
- § 14 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 15 Anerkennung besonderer Leistungen
- § 16 Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- § 17 Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 18 Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr
- § 19 Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr
- § 20 Verfahren zum Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Stadt Wolfen hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr vor.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Bekämpfung von Schadensfeuern (Bränden),
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht wurden,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Gestellung von Brandsicherheitswachen

## **§ 3**

### **Struktur der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und erarbeiteter Risikoanalysen für die Stadtbereiche der Stadt Wolfen und den damit verbundenen territorialen Besonderheiten wird folgende Struktur festgelegt:

- Ortswehr Wolfen (Schwerpunktausstattung)
  - Löschzug Wolfen-Nord
  - Löschzug Wolfen-Altstadt
- Ortswehr Reuden (Grundausstattung)
- Ortswehr Rödgen (Grundausstattung)
- Ortswehr Zschepkau (Grundausstattung)

(2) Die Gliederung innerhalb der Struktur

- die Einsatzleitung
- die Jugendfeuerwehr
- die Alters- und Ehrenabteilung

## § 4

### Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die anwesenden aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit mindestens 50 % Zustimmung zum Antrag. Nach Vorschlag durch den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Aufnahme des Bewerbers.
  
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
  
- (3) Bei Erfordernis kann vom Träger oder auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr vom Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.
  
- (4) Die Bewerber müssen Einwohner der Stadt Wolfen sein.
  
- (5) In der Jugendabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter (s) Einwohner der Stadt Wolfen ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.  
Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er überträgt dieses Recht dem Stadtwehrleiter.

## § 5

### Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadtwehrleiter zu erarbeitenden Dienstplanes. Dieser Dienstplan bedarf der Bestätigung vom Träger der Feuerwehr. Der Dienst in den Ortswehren erfolgt auf der Grundlage des Dienstplanes. Dieser Dienstplan ist vom zuständigen Ortswehrleiter zu erarbeiten und vom Stadtwehrleiter zu bestätigen. Der Dienstplan der Jugendfeuerwehr ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart zu erarbeiten und vom Stadtwehrleiter zu bestätigen.

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und des Dienstbetriebes in den Ortsfeuerwehren ist der Ortswehrleiter befugt, Dienstanweisungen zu erlassen. Diese Dienstanweisungen sind vom Stadtwehrleiter und dem Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

- (2) Das in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Mitglieder der jeweiligen Ortswehr und des Stadtwehrleiters, nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, in der ihm übertragenen Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt.

- (3) Treten Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2.

Werden Mitglieder anderer Feuerwehren, unter Beachtung § 4 (3) in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung

in der übertragenen Funktion nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Jugendabteilung können nach erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung zu Übungen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Ortswehrleiter.

(5) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreis- und Landesebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
- Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfes der Feuerwehr durch die Stadtverwaltung.

(6) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehr-Vereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

## **§ 6**

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.

Der Träger der Feuerwehr hat dem Stadtwehrleiter mit Berufung in sein Amt, die sich aus der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Wolfen ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.

(2) Bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters tritt in seine Rechte und Pflichten der stellvertretende Stadtwehrleiter ein.

(3) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von den aktiven Einsatzkräften vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.

Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden für die Dauer ihrer Funktion in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(4) Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Wolfen werden durch den Ortswehrleiter geleitet. Ihm obliegen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der Weisungen des Stadtwehrleiters, die Anleitung, Führung und Kontrolle der ehrenamtlichen Kräfte der Ortswehr.

(5) Bei Abwesenheit des Ortswehrleiters tritt in seine Rechte und Pflichten der stellvertretende Ortswehrleiter ein.

(6) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von den aktiven Einsatzkräften der Ortswehr vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.

Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden für die Dauer ihrer Funktion in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte für 6 Jahre vom Träger der Feuerwehr bestellt.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr wird auf Vorschlag des Leiters der Ortswehr für die Dauer von 6 Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.

(9) Bei Abwesenheit des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird dieser von einem der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren vertreten.

(10) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 7**

### **Berufung in Funktionen**

(1) In den Fällen des § 6, in denen Berufungen auf der Basis eines Vorschlages der aktiven Einsatzkräfte erfolgen, ist der Vorschlag im Rahmen einer Wahl festzustellen.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.  
Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Angehörigen der jeweiligen Struktureinheit der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer mindestens 50 % der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatziertesten Kandidaten durchzuführen.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters**

(1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen.

Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlußfassung haben nur die im § 6 Absätze 1, 2, 4, 5, 7 und 10 Genannten.

(2) Beschlüsse sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 6 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und umzusetzen.

(3) Der Stadtwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ortswehrleiter die Geschäftsverteilung in den Ortswehren entsprechend den Erfordernissen.

(4) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Wehrleitung qualifizierte Zuarbeiten zur Planung des Bedarfes der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

(6) Der Stadtwehrleiter setzt den Träger der Feuerwehr über Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat, in Kenntnis.

## **§ 9**

### **Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Wolfen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitgehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Stadtwehrleiter den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

## **§ 10**

### **Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen erfolgt durch die Leitstelle des Landkreises Bitterfeld auf der Grundlage der Alarmierungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### **Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortswehr in die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr versetzt.

(2) Angehörige der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu machen.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Träger der Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr versetzt werden. Vor der Versetzung in die Ehrenabteilung sind die Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte zu hören.

(4) In die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Stadt Wolfen beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die gemäß Absätze 1 und 3 in die Alters- bzw. Ehrenabteilung versetzt wurden, sind zum Tragen der Dienstkleidung und zum Führen der erreichten Dienstgrade berechtigt. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

Beförderungen aus Anlaß der Versetzung in die Alters- bzw. Ehrenabteilung sind nicht vorzunehmen.

Für Personen gemäß Absatz 4 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen.

(6) Vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Absätze 1 und 3 ist eine Versetzung in die Alters- bzw. Ehrenabteilung nur aus wichtigem Grund und nach persönlicher Antragsstellung des Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr möglich.

Über eine vorzeitige Versetzung in die Alters- bzw. Ehrenabteilung entscheidet der Träger der Feuerwehr. Vor der Entscheidung sind der Stadtwehrleiter und die Mitglieder der jeweiligen Ortswehr zu hören.

Die Absätze 2 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Über die Zusammenkunft der Alters- und Ehrenabteilung entscheidet der Sprecher dieser Abteilung.

## **§ 12**

### **Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen**

- (1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalhoheitlichen Befugnis über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen.
- (2) Ehrenbeamtenverhältnisse können nur mit Funktionsträgern gemäß § 6 Absätze 1, 2, 4 und 5 begründet werden. Das Ehrenbeamtenverhältnis erlischt beim Ausscheiden aus der Funktion bzw. aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht her. Mögliche Ansprüche bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates.

## **§ 13**

### **Erstattung finanzieller Einbußen**

- (1) Wird durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 5 Abs.5 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnzahlung nach Maßgabe des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des Haushaltes der Stadt Wolfen auszugleichen. Die Ansprüche sind der Stadtverwaltung gegenüber glaubhaft zu machen. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Einsatzleiter zeichnet bezüglich der Anspruchszeiten mit.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufalles. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Tritt Verdienstaufall oder -minderung infolge angeordneter Ruhezeiten nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren. Die Dauer der Ruhezeit ist in Abhängigkeit von der Art des Einsatzes und der Einsatzdauer durch den Einsatzleiter festzulegen.

## **§ 14**

### **Versorgung der Einsatzkräfte**

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr ist durch den Stadtwehrleiter eine Dienstanweisung zu erlassen.

Die Dienstanweisung bedarf der Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr.

## **§ 15**

### **Anerkennung besonderer Leistungen**

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und beim Einsatz im Katastrophenfall sind besonders zu würdigen.
- (2) Der Stadtwehrleiter unterbreitet auf Vorschlag der Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr entsprechende Vorschläge.
- (3) Die finanziellen Mittel sind jährlich durch die Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der jährlich zu planenden Mittel ist durch den Stadtrat durch besonderen Beschluß im Rahmen der Haushaltsplanung festzusetzen.

## **§ 16**

### **Ansprüche von Mitgliedern der Jugendwehr**

Mitglieder der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind in den Fällen der §§ 13 und 14 den anderen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

## **§ 17**

### **Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter.
- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem:
  - der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
  - der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
  - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Stadtwehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung,
  - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Stadtwehrleiters,
  - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung. Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 18

### **Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich seinen Austritt beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied aus beruflichen oder privaten Gründen an der ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Der Träger der Feuerwehr soll spätestens innerhalb von zwei Wochen über den Antrag entscheiden.

(2) Tritt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aus der Freiwilligen Feuerwehr aus, ist ihm durch den Träger der Feuerwehr mit "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Wolfen" sein bisheriger Werdegang in der Freiwilligen Feuerwehr zu bescheinigen.

Die Versetzung in die Ehrenabteilung bleibt davon unberührt.

Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausgetretenen Mitglied.

## § 19

### **Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr,
- Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- Anstiftung anderer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Dienst- bzw. Einsatzkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr,
- wiederholtem oder häufigem unentschuldigtem Fehlen beim Dienst bzw. beim Einsatz

(3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften.

Dies gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist.

Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

## **§ 20**

### **Verfahren zum Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Ortswehr.

Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der aktiven Mitglieder der Ortswehr erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluß befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr.

(3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluß des Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Der Träger der Feuerwehr entscheidet im besonderen Fall auch ohne Antrag der jeweiligen Ortswehr über den Ausschluß eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Dem bisherigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

(7) Mit dem Ausspruch des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Entscheidung über die Einziehung von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen bekanntzugeben.

## **§ 21**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 22

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Wolfen, Beschluß-Nr. 366/97 vom 02.07.1997 tritt mit Inkraftsetzung dieser Satzung außer Kraft.

Wolfen, den 21.12.1999

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
51/99		Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen	15.12.1999	Ausgabe 02/00 vom 31.01.00
51/99	248/2007	1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen vom 21.12.1999	13.06.2007	Ausgabe 12/2007 vom 22.06.2007
51/99	213-2010	2. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen vom 21.12.1999	13.10.2010	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 05.11.2010